

**Zeitschrift:** Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

**Herausgeber:** Schweizer Film

**Band:** 5 (1939)

**Heft:** 71

  

**Rubrik:** Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

der Filmkaufmann wieder gewisse bestimmte Rückschlüsse für sein Geschäft ziehen können. Gerade auf Grund eines genauen Ueberblickes über den schweizerischen Filmkonsum wird der versierte Filmkaufmann für sein Geschäft wertvolle Anregungen erhalten.

Die Kenntnis des schweizerischen Filmkonsums wird aber für die Filmproduktion in der Schweiz eine einfach unerläßliche Basis sein. Auf Grund dieser Kenntnis wird es möglich sein, für den Absatz schweizerischer Filme besser als bisher eintreten zu können. Die Förderung einer schweizerischen wertvollen und natürlich leistungsfähigen Filmproduktion ist heute für die gesamte Filmwirtschaft von Bedeutung. Der Erfolg des «Füsilier Wipf» beweist das. Ein guter Schweizerfilm kann heute nicht nur für den Produzenten selbst, sondern auch für den Filmverleiher und den Kinobesitzer ertragreich sein. Im Schweizervolk ist heute zweifellos das Bedürfnis für einen künstlerisch wertvollen Schweizerfilm vorhanden. Es handelt sich nur darum, dieses Bedürfnis richtig zu verstehen und auszunützen. Wir brauchen heute für das Filmgeschäft den schweizerischen Film, denn er ist imstande, das Interesse des Publikums für den Kinobesuch zu wecken.

Und dieses Interesse für den Kinobesuch ist notwendig. Der gute Schweizerfilm kann da zum «Vorspann» werden, zum Impuls für den vermehrten Kinobesuch. Je stärker dieser Impuls ist, wie nachhaltiger er wirken kann, umso größer können die wirtschaftlichen Folgen ganz allgemein sein. Eine schweizerische Filmproduktion braucht aber den Auslandsabsatz. Es braucht also staatliche Maßnahmen zur Förderung dieses Absatzes. An diesem Absatz ist aber wiederum nicht nur der Produzent allein, sondern auch der Filmverleiher und Kinobesitzer interessiert; denn die Leistungsfähigkeit der Filmproduktion steht zum Absatz in einem direkten Verhältnis.

Auf diese indirekte Weise ist die Filmeinfuhrkontrolle eine sehr wichtige Maßnahme von allgemeinem

Interesse. Daß sie als Basis für allfällig weitere Schutzmaßnahmen für die bedrängte schweizerische Filmwirtschaft dienen kann, ist selbstverständlich.

Es wurden da und dort Stimmen laut, daß die erhobene Gebühr von Fr. 4.— pro kg Nettogewicht eine schwere Belastung darstelle. Dies dürfte übertrieben sein. Pro Spielfilm entsteht aus dieser Gebühr eine Belastung von ca. Fr. 80.—. Auch heute noch liegt der Ertrag eines Spielfilmes in der Schweiz doch noch um einige tausend Franken über dieser Summe!

Um den Eigenheiten des schweizerischen Marktes Rechnung zu tragen und um eine ungebührliche Belastung zu vermeiden, wurden in der Verfügung des Eidg. Departementes des Innern endlich auch Ausnahmestimmungen vorgesehen. Sie werden immer da angewendet werden, wo wirklich nachgewiesen werden kann, daß die Erhebung der vollen Gebühr eine schädigende Härte darstellen würde.

Zum Schluß noch ein paar Worte über die Handhabung der Filmeinfuhrkontrolle.

Das Sekretariat der Schweizerischen Filmkammer, das mit ihr betraut wurde, war bemüht, die Einführung der Maßnahme so leicht und erträglich zu machen, wie es im Rahmen der Bestimmung nur irgendwie möglich war. Man versuchte allen Fällen individuell gerecht zu werden und eine schikanöse paragrafenmäßige Behandlung zu vermeiden, wo es immer nur angebracht war. Diese entgegenkommende Behandlung setzt natürlich voraus, daß der Importeur seinerseits alles tut, was eine rasche Abwicklung der Filmeinfuhr ermöglicht.

Die Filmeinfuhr wird man in den Kreisen der Importeure vor allem in den ersten Monaten stark als Belastung empfunden haben. Sobald sich aber die Prozedur eingelebt hat, wird sie zu etwas Selbstverständlichem werden. Dann wird sie vermutlich gerechter beurteilt werden, als es heute da und dort der Fall ist.

Max Frikart.

## Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich

(deutsche und italienische Schweiz)

### Sitzungsberichte

#### Vorstands-Sitzung vom 21. November 1938.

Der Vorstand nimmt ein orientierendes Referat entgegen von Herrn Dr. Schwegler, Mitglied der Schweiz. Filmkammer, betreffend Wochenschau und Kontingentierung.

Die vom Sekretariat vorgeschlagene Traktandenliste für die außerordentliche Generalversammlung vom 8. Dezember wird genehmigt.

Dem Aufnahmegesuch von Hrn. W. Wachtl für das Cinéma Scala in Biel wird unter Auferlegung einer entsprechenden Uebertragungsgebühr entsprochen.

#### Vorstands-Sitzung vom 2. Dezember 1938.

In Sachen Reisekino Leuzinger wird zwecks Herstellung eines loyalen Konkurrenzverhältnisses mit den ständigen Kinotheatern eine allgemeine Regelung getroffen.

Als Obmann für das Verbandsgericht wird zu Handen der außerordentlichen Generalversammlung Herr Bezirksrichter Dr. Otto Deggeler vorgeschlagen.

Ein Bericht der Rechnungsrevisoren über eine am 25. November auf dem Sekretariat vorgenommene Zwischenrevision wird zur Kenntnis genommen.

Für die Ausarbeitung von Vorschlägen betreffend die Ausgestaltung der Vitrinen im Filmpavillon an der Landesausstellung sollen vom Sekretariat die Herren Pfenninger und Ehrismann beigezogen werden.

#### Gemeinsame Bureau-Sitzung des S.L.V. und F.V.V. vom 6. Dezember 1938.

Eine Verleihfirma wird wegen Umgehung des Interessenvertrages und damit ermöglichter Belieferung des Cinéma Union in Basel mit Fr. 500.— gebüßt.

Eine zweite Verleihfirma wird wegen eines ähnlichen Vergehens, bezw. Ermöglichung von Vorführungen in dissidenten Sälen ebenfalls mit Fr. 500.— gebüßt.

Die Bestimmungen der Zürcher Preiskonvention vom 20. Juli 1935 werden unter Berücksichtigung der für das Cinéma Kosmos

vom Vorstand des S.L.V. neu angesetzten Preise im Sinne von Art. 17 der offiziellen Mietvertragsbestimmungen als für alle Mitglieder verbindlich erklärt und damit unter den Schutz des Interessenvertrages gestellt.

Einer Abänderung der Eintrittspreise für das Cinéma Kamera in Basel wird zugestimmt.

### *Außerordentliche Generalversammlung vom 8. Dezember 1938.*

Anwesend: 74 Mitglieder mit 106 Stimmen,

Vertreten: 17 Mitglieder mit 19 Stimmen,

Total: 91 Mitglieder mit 125 Stimmen.

Außerordentliche Mitglieder: keine.

Passivmitglieder: 3.

1. Präsident Eberhardt eröffnet die Außerordentl. Generalversammlung kurz nach 2 Uhr mit einem herzlichen Willkommen an die Teilnehmer und gedenkt dabei der seit der letzten Generalversammlung verstorbenen Brancheangehörigen Albert Singer (Cinéma Palace, Zürich) und Hans Hürlimann (Coram-Film A.-G., Zürich). Die Versammelten ehren die Toten durch Erheben von den Sitzen.
2. Zu Stimmzählern werden ernannt die Herren K. Schibli (Olten), Mantovani (Arbon) und Hirt (Burgdorf).
3. Den Protokollauszug der Ordentl. Generalversammlung vom 3. Mai 1938, der am 29. Juli allen Mitgliedern zugestellt wurde, heißt die Versammlung einstimmig gut.
4. Namens der besonderen Kommission, die am 3. Mai von der Generalversammlung den Auftrag erhielt, den Entwurf der abgeänderten Verbandsstatuten nochmals eingehend zu überprüfen, gibt Dr. Schwegler eine ausführliche Erläuterung der vorgenommenen Abänderungen und neuen Zusätze. Die Kommission hatte so gute Arbeit geleistet, daß die 50 Artikel des Entwurfes wenig Anlaß zur Diskussion im Schoße der Versammlung geben. Einzig bei Art. 35 über die Ausweiskarten erhebt sich eine längere Aussprache. Allseitig wird die Forderung erhoben, daß die Kontrolle sehr streng gehandhabt werde, um jede mißbräuchliche Verwendung solcher Karten zu verhindern.

Die Abstimmung ergibt einhellige Zustimmung zu den neuen Statuten. Der Präsident Eberhardt kann nicht umhin, seiner großen Freude und hohen Genugtuung über den Abschluß des gelungenen Werkes Ausdruck zu geben. Der straff gespannte Rahmen der neuen Statuten stellt den Verband auf einen soliden Boden, verschafft ihm größeren Einfluß nach innen und außen zu ersprießlicher Arbeit und verleiht den verantwortlichen Verbandsorganen Mut und Kraft zur weiteren Arbeit zum Wohle des Ganzen und jedes einzelnen Mitgliedes. Der Vorsitzende verdankt allen Herren der Kommission, besonders den beiden juristischen Sachverständigen Dr. Schwegler und Dr. Persitz, sowie auch Herrn Fechter, ihre große, mühevolle Arbeit nochmals herzlich.

In Nachachtung des Art. 50 werden im Anschluß an die Abstimmung die Statuten, die mit ihrer Annahme auch unverzüglich in Kraft treten, von den anwesenden Mitgliedern durch Unterzeichnung eines Verpflichtungsscheines bestätigt und anerkannt.

5. Für die in den Statuten vorgesehene neue Institution eines Verbandsgerichtes mit Sitz in Zürich hat die Generalversammlung den Obmann zu wählen. Auf Vorschlag des Vorstandes wird für dieses Amt einstimmig Bezirksrichter Dr. jur. Otto Deggeler in Zürich 2 gewählt.
6. Präsident Eberhardt erstattet sodann Bericht über den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen mit dem Film-Verleiherverband über den Abschluß eines neuen Interessen- und Mietvertrages. Er gibt der Versammlung Kenntnis von den Neuerungen und Abänderungen, die im 5. Revisions-Entwurf enthalten sind, der nach langen Verhandlungen zwischen den Delegierten der beiden Verbände aufgestellt werden konnte. Dann kamen die Verleiher unter dem Einfluß einer radikalen Strömung in ihren Reihen mit neuen Forderungen, die der



Gefallene Mädchen.  
Phyllis Brooks et Robert Wilcose dans  
une scène de «Sur la pente» (City Girl).  
Film: 20th Century-Fox.

Vorsitzende ebenfalls verliert und auf die Auswirkungen hinweist, die deren Annahme zur Folge hätten. Eine längere Resolution zu Handen des Film-Verleiherverbandes, in der die neuen Anträge als vollständig unannehmbar zurückgewiesen werden, wird von der Versammlung einmütig zum Beschluß erhoben.

Anschließend erhält der Vorstand aufs Neue die Ermächtigung der Generalversammlung, mit dem F.V.V. weiter zu verhandeln, um einen neuen Interessen- und Mietvertrag abzuschließen, der in seiner endgültigen Fassung von einer Generalversammlung zu sanktionieren ist. Für die Verhandlungen mit den Verleihern wird der Vorstand durch Herrn Dr. Schwegler erweitert.

7. Unter «Verschiedenes» bringt Rieber (Frauenfeld) die Anzeigen-Werbung für das Verbandsorgan zur Sprache; Geißer (Wädenswil) das Reisekinowesen, für dessen Regelung der Vorstand gewisse Beschlüsse gefaßt hat.

## **Verband Schweiz. Filmproduzenten**

### *Vorstandssitzung vom 24. November.*

Der Vorstand besammelte sich in Zürich, um die Frage des Filmclearings, die bereits in der Sitzung vom 6. September erörtert worden war, abschließend zu behandeln. Es wurde der Entwurf einer Eingabe an die Schweiz. Filmkammer genehmigt. Die Eingabe ist inzwischen abgegangen. Sie ersucht die Filmkammer sich für die Zuweisung von Mitteln aus dem Clearing für den Verkauf von Filmlicenzen seitens der einheimischen Filmproduzenten einzusetzen.

Für die Finanzierung der Teilnahme des Verbandes an der Landesausstellung 1939 in Zürich beschloß der Vorstand, eine auf freiwillige Sonderbeiträge der Verbandsfirmen fußende Finanzaktion in die Wege zu leiten. Der weitaus größere Teil der Verbandsmitglieder haben der Einladung im Rahmen der Möglichkeit entsprochen.

Schließlich wurde vom Stande der Vorbereitungen für die Filmindustrie an der kommenden Landesausstellung Kenntnis gegeben. Die Mitglieder werden so rasch als möglich darüber durch Zirkular orientiert werden.

### *Ideenwettbewerb für einen Schweizerfilm.*

Wir verweisen unsere Mitglieder auf den in No. 70 vom 1. Dezember 1938 des «Schweizer-Film-Suisse» veröffentlichten «Ideenwettbewerb für einen Schweizerfilm», veranstaltet von der Schweiz. Zentrale für Handelsförderung.

Beim Sekretariate stehen einige wenige Exemplare des Wettbewerbs zur Verfügung. VSFP.